

## Beilage XXXV.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Fink betreffend die Unterstützung der Raiffeisen'schen Sparkassen aus Landesmitteln.

### Hoher Landtag!

Der Antrag lautet;

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landesauschuß wird ermächtigt, in berücksichtigungswerthen Fällen bei Gründung von weiteren Raiffeisen'schen Kassen im Lande Vorarlberg im Jahre 1891 aus Landesmitteln zur ersten Anschaffung der nothwendigen Einrichtung Unterstützungsbeiträge im Betrage von je 50 bis höchstens 100 Gulden zu gewähren.“

In der Begründung wird hervorgehoben, daß sowohl die österreichische Regierung als auch die maßgebenden Kreise Deutschlands die Spar- und Darlehenskassen nach System Raiffeisen empfehlen und unterstützen. Das Gleiche geschehe auch von Seite einzelner Kronländer Oesterreichs.

Die hauptsächlichsten Merkmale dieser Kassen sind:

1. Die unbeschränkte Mitgliedschaft innerhalb des Vereinsbezirkes.
2. Der geringe Umfang des Vereinsbezirkes.
3. Kleine Geschäftsanteile, welche entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden.
4. Reservefond (Vereinskapital) woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht.
5. Beschränkung der Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder.
6. Ausschluß des Wechsels bei der Darlehensgewährung.
7. Fixirung des Darlehenszinsfußes mit Einschluß der Nebengebühren mit höchstens  $1\frac{1}{2}\%$  über dem Zinsfuß der Spareinlagen.

Der Umstand, daß diese Kassen nur für einen ganz kleinen Bezirk, in der Regel nur für eine Gemeinde berechnet, bezw. bestimmt sind, ermöglicht, daß die Geschäftslast bei Leitung der Vereine nicht so erheblich wird, die Kosten der Geschäftsführung sehr gering sind und die Kontrolle über die Kreditwürdigkeit der Vorschußempfänger eine sehr strenge und zuverlässige ist.

Sehr zu loben ist es, daß die Mitglieder bezw. die Geschäftsantheilhaber für sich keinen Vortheil in Anspruch nehmen, daher sie von ihren allerdings kleinen Geschäftsanteilen nicht wie bei anderen Kassen hohe Dividenden beziehen, sondern dieselbe höchstens wie eine gewöhnliche Einlage verzinst wird.

Durch die Beschränkung der Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder wird wie schon bemerkt, die Controle erleichtert und der übermäßigen, oft künstlich herbeigeführten Ausdehnung des Geschäftsbetriebes mancher Vorschußklassen und der hiedurch möglichen Gefährdung derselben entgegengetreten, ja eine solche Ausartung gänzlich ausgeschlossen.

Die Ausschließung des Wechsels bei der Darlehensgewährung ist sehr geeignet zur Besserung der Lage des Landwirthes und zur Volksthümlichkeit dieser Raiffeisen'schen Kassen beizutragen. Die Gefahren, welche sowohl das materielle als das formelle Wechselrecht für die meisten Landwirthes in sich birgt, sind unberechenbar. Da diese Darlehensvereine hauptsächlich auch in sittlicher Beziehung auf die Mitglieder dahin zu wirken haben, daß der Zweck des Darlehens einer genauer Prüfung und die Verwendung des Darlehens einer Ueberwachung von Seite des Vorstandes unterzogen wird, ist auch aus diesem Grunde die Ersetzung des Wechsels durch den Schuldschein geboten.

Durch diese Kassen wird sonach der Personalkredit gehoben, die Kreditgewährung in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung geprüft und wenn diese Vorbedingungen zutreffen, dem Bauer ein leicht zugängliches billiges Geld beschafft.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die Spar- und Darlehensvereine nach System Raiffeisen sehr zur Förderung des Volkswohles geeignet seien. Dabei muß aber nicht verkannt werden, daß solche Kassen nur dort sollen gegründet werden, wo die richtigen Elemente vorhanden sind, insbesondere einige für das Volkswohl thätige uneigennützigte Männer sich diese Sache mit Ausdauer annehmen. In der Begründung zu dem Eingangs angeführten Anträgen wird darauf hingewiesen, daß bei Gründung solcher Kassen für die erste Zeit eine nicht unwesentliche Schwierigkeit darin bestehe, daß sie die ersten eingehenden Gelder nicht gleich schon der zweckentsprechenden Verwendung zuführenden können, sondern zu der ersten nothwendigen Einrichtung (Bücher, Kassa u.) hernehmen oder für diesen speziellen Zweck Geld entlehnen und verzinsen müssen.

In diesem Antrage ist nur die Rede von Unterstützung der im Jahre 1891 etwa zu genügenden Raiffeisen'schen Kassen.

Der Ausschuß denkt sich aber auf die Möglichkeit, daß die eine oder andere der im Lande nach diesem System gegründeten Kassen heute noch unter dem Drucke der ersten Einrichtungskosten leidet, dieselben vielleicht heute noch verzinsen muß u. s. w. Nachdem diese Kassen mit gutem Beispiel muthig vorausgegangen sind, dürfte es der Billigkeit entsprechen, wenn insoweit, als die geschilberten Verhältnisse noch vorhanden, auch die bereits nach dem System Raiffeisen gegründeten Kassen unterstützt werden.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den

#### **Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschluß wird ermächtigt in berücksichtigungswerthen Fällen nach seinem Ermessen an im Lande Vorarlberg bereits bestehende oder in der Folge entstehende Spar- und Darlehensklassen nach System Raiffeisen aus Landesmitteln zur ersten Anschaffung der nothwendigen Einrichtung Unterstützungsbeiträge im Betrage von je 50 bis höchstens 100 Gulden zu gewähren.

Bregenz, den 6. November 1890.

**Johannes Thurnher**  
Obmann.

**Jodok Fink**  
Berichterstatter.